

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Business Management
an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg**

Vom 18. April 2024

geändert durch Satzung vom

7. April 2025
27. April 2026

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 27. April.2026¹

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 4 Satz 1, Art. 96 Abs. 3 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 10. August 2023 sowie der Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (Rahmensatzung) vom 26. November 2021 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Masterstudiums Business Management ist es, Absolventinnen und Absolventen hervorzubringen, die anspruchsvolle spezialisierte Funktionen in den Bereichen Marketing und Digitalisierung beziehungsweise Finance und Controlling sowie Führungsaufgaben auch im internationalen Kontext übernehmen. ²Die im grundständigen Studium erworbenen Kompetenzen werden auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und insbesondere auch nach den Erfordernissen der Berufspraxis ausgebaut und vertieft.
- (2) ¹Die Absolventinnen und Absolventen übernehmen Verantwortung für Mensch und Umwelt. ²Sie sind sich als potenzielle Führungskräfte ihrer sozialen Verpflichtung gegenüber Mitarbeitenden bewusst und verfolgen die Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen.
- (3) ¹Die Absolventinnen und Absolventen sind sowohl seitens ihrer persönlichen Veränderungsbereitschaft als auch durch ihre methodische Kompetenz in der Lage, sich selbst und die ihnen übertragenen Verantwortungsbereiche auf aktuelle und zukünftige Herausforderungen vorzubereiten. ²Dies gilt insbesondere für den Bereich der digitalen Transformation. ³Die interaktiven und kooperativen Lehrformate führen zu einer ausgeprägten Teamfähigkeit.

¹ Diese Satzung tritt am 28. April 2026 in Kraft.

- (4) ¹Die Absolventinnen und Absolventen reflektieren ihr erworbenes Wissen und ihr berufliches Handeln kritisch und können gesellschaftliche Erwartungen und Folgen abschätzen. ²Sie verfügen über die erforderlichen persönlichen und sprachlichen Kompetenzen, um die Folgen ihres Handelns im privaten wie im beruflichen Kontext hinsichtlich ethischer und nachhaltiger Maßstäbe abschätzen zu können und entsprechend zu agieren.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Business Management sind:
1. ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem Studiengang mit überwiegend betriebswirtschaftlicher Ausrichtung oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Credits²⁾, mindestens jedoch 180 Credits umfasst. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 86 BayHIG. Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis noch nicht vorgelegt werden, ist der Nachweis über die Qualifikation hilfsweise durch einen aktuellen Nachweis über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang erbracht. Dabei dürfen maximal 45 ECTS-Credits der für den Abschluss des Studiums notwendigen ECTS-Credits fehlen. Dieser Nachweis muss die sich aus den bisherigen Leistungen ergebende vorläufige Gesamtnote ausweisen.
 2. ausreichende fachpraktische Kenntnisse. Der Nachweis hierüber wird erbracht durch ein im Rahmen des Abschlusses nach Nr. 1 absolviertes praktisches Studiensemester oder durch eine vergleichbare zusammenhängende praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens zwanzig Wochen oder durch eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung.
 3. Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 oder einem äquivalenten Sprachnachweis für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten Studienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.
 4. Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache, mindestens Niveau B2 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).
 5. Nachweis der besonderen Qualifikation durch das Erreichen der Gesamtnote „besser als 2,6“ im Abschluss zu Nr. 1 sowie das erfolgreiche Bestehen eines Eignungsverfahrens. Alternativ ist die Anforderung für das Erreichen der Gesamtnote „besser als 2,6“ im Abschluss zu Nr. 1 auch durch Nachweis darüber erfüllt, dass die vorgelegte Abschlussnote im Erststudiengang im Prozentrang der Abschlüsse des Studiengangs an der jeweiligen Hochschule in die Gruppe der 51%-Besten fällt.
- (2) ¹Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die einen ersten Studienabschluss mit weniger als 210 Credits vorweisen, ist die Voraussetzung für die Erfüllung der Eingangsqualifikation der Nachweis der fehlenden Credits aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg. ²Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest, die – bei jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit – bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abzuleisten sind. ³Für diese Studien- und Prüfungsleistungen finden im Übrigen die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorstudienganges Business Management Anwendung.

²⁾ Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.
- (4) ¹Für Studierende ist individuell die alternative Form des dualen Studiums möglich. ²Dafür ist ein Vertragsverhältnis der Studentin oder des Studenten mit einem von der Hochschule vertraglich zugelassenen Unternehmen oder mit einer entsprechenden Einrichtung nachzuweisen.

§ 4

Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung

- (1) ¹Das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird auf Grundlage der Rahmensezung durchgeführt. ²Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsverfahren ist eine form- und fristgerechte Bewerbung. ³Dafür sind die erforderlichen Nachweise gemäß § 3 Abs. 1 sowie ein tabellarischer Lebenslauf einzureichen.
- (2) ¹Zum Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung wird ein mündlicher Test durchgeführt, dessen Termin und Dauer die Auswahlkommission (§ 3 Rahmensezung) festlegt. ²Die Durchführung erfolgt in der Regel als mündliche elektronische Fernprüfung per Videokonferenz; es sind die Vorgaben des § 16 APO und die der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung – BayFEV) einzuhalten. ³Gegenstand und Bewertungsanteile des Tests sind:
1. das Vorhandensein der notwendigen Grundkenntnisse auf dem Fachgebiet des geforderten Erststudiums;
 2. für die Vertiefungsrichtung Marketing und Digitalisierung: einschlägige Fähigkeiten auf dem Niveau eines ersten Hochschulabschlusses in den Bereichen Kommunikationspolitik, Vertriebspolitik, Preispolitik und Produktpolitik;
 3. für die Vertiefungsrichtung Finance und Controlling: einschlägige Fähigkeiten auf dem Niveau eines ersten Hochschulabschlusses in den Bereichen Finanzierung, Investitionsrechnung und Controlling.
- (3) ¹Auf Basis der Ergebnisse des Tests gemäß Abs. 2 und den Bewerbungsunterlagen erfolgt eine differenzierte Bewertung mit Punkten. ²Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden. ³Das Bestehen des Eignungsverfahrens erfordert das Erreichen von mindestens 65 Punkten. ⁴Für die Punktevergabe gelten folgende Anteile:
1. Die Gesamtnote des qualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird mit einem Anteil von maximal 40 Punkten bewertet. Die Abschlussnote des Erststudiums wird folgendermaßen in Punkte umgerechnet: Für die Note 2,5 werden 25 Punkte vergeben, für die Note 1,0 werden 40 Punkte vergeben. Für jedes Zehntel besser als die Note 2,5 wird 1 Punkt vergeben.
 2. Bei dem Test nach Abs. 2 können maximal 60 Punkte erreicht werden.
- (4) Bewerberinnen oder Bewerber, die mindestens 65 Punkte erreicht haben, sind für den Masterstudiengang geeignet.
- (5) ¹Erzielt die Bewerberin oder der Bewerber in dem Eignungsverfahren das Ergebnis „nicht bestanden“, ist die Teilnahme an einem weiteren Termin möglich. ²Eine dritte Teilnahme ist ausgeschlossen.

§ 5

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern.
- (2) Das Studium kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium bietet zwei Vertiefungsrichtungen, von denen eine zum Zeitpunkt der Bewerbung zu wählen ist:
 - Marketing und Digitalisierung
 - Finance und Controlling
- (4) Für Studierende, die in der alternativen Form „duales Studium“ studieren, gelten für die Module 4.2, M5, M10 sowie F11 alternative Modulbeschreibungen.

§ 6

Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Für die erbrachten Studienleistungen werden Credits vergeben. ²Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl (SWS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen, die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, das Notengewicht, eine abweichende Unterrichts- und Prüfungssprache, die Credits, sowie eventuelle Zulassungsvoraussetzungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Wahlpflichtmodulkatalog ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Wahlpflichtmodulkatalog. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden. Ferner können Studierende auch Wahlmodule aus dem digitalen Lehrangebot der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) wählen.
- (4) Module, die zur Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 abgelegt wurden oder im Erststudium zur Auswahl standen, sind im Masterstudiengang weder Pflicht- noch Wahlpflichtmodule.

§ 7

Studienplan

- (1) Die Fakultät Business and Management erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 6 der APO.
- (2) Die Studienplantabelle gem. Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 APO enthält insbesondere Regelungen und Angaben über die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Auswahl bei der Sprache festgelegt ist.

- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmezahl durchgeführt werden.

§ 8 Prüfungskommission

¹Für den Studiengang Master Business Management wird eine Prüfungskommission gemäß § 8 APO gebildet. ²Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich.

§ 9 Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit wird frühestens am Ende des ersten Studienseesters abgegeben. ²Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass im Studienfortschritt mindestens 40 Credits erreicht worden sind.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. ²Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (3) ¹Die Ergebnisse der Masterarbeit sind mündlich zu präsentieren und zu erläutern. ²Voraussetzung dafür ist, dass die schriftliche Ausarbeitung der Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ³Die Prüferin oder der Prüfer legt den Termin für die mündliche Präsentation zeitnah nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung fest. ⁴Die Anmeldung für die mündliche Präsentation erfolgt bei der Prüferin oder dem Prüfer. ⁵Die Präsentation erfolgt hochschulöffentlich, soweit die oder der Studierende dem nicht widerspricht. ⁶Die Präsentation wird bei der Gesamtbewertung der Masterarbeit mit der Gewichtung $\frac{1}{2}$ mitberücksichtigt. ⁷Wird die Präsentation mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmalig innerhalb von einem Monat nach Notenbekanntgabe wiederholt werden. ⁸Wird der schriftliche Teil der Masterarbeit oder eine wiederholte Präsentation mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Masterarbeit insgesamt mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten. ⁹Für die mündliche Präsentation sind die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in § 14 APO entsprechend anzuwenden.
- (4) Im Übrigen finden Regelungen der APO zu Abschlussarbeiten entsprechend Anwendung.

§ 10 Fristen für die Ablegung der Masterprüfung

Die Prüfungen der Masterprüfung sollen bis zum Ende des dritten Fachsemesters erstmals abgelegt sein.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 30 APO.
- (2) Die Masterprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit genau 90 Credits erreicht hat.
- (3) ¹Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. ²Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 12 Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach den Mustern der APO erstellt. ²Dabei wird den Endnoten in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Regensburg, 18. April 2024

Prof. Dr. Ralph Schneider
Präsident

Anlage

I. Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Masterstudiengang Business Management

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungsleistungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	studienbegleitend	Zulassungsvoraussetzungen		
1	Datenanalyse (Data Analysis)	5	4	SU		Pf		2)	1
2	Angewandte Mikro- und Makroökonomie (Applied Micro- and Macroeconomics)	5	4	SU	schrP, 90			2)	1
3	Wahlpflichtmodul (Mandatory Elective Module)	5	4	SUW	1)	1)	1)	Es ist ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulkatalog zu wählen. ²⁾	1
4	Masterarbeit (Master's Thesis)	30							3
4.1	Masterarbeit Seminar	(2)	2	S				TN	—
4.2	Schriftliche Ausarbeitung	(25)				MA	Teilnahme am Teilmodul 4.1		(1/2)
4.3	Mündliche Präsentation mit Verteidigung	(3)				Prä, 30 Min.	Teilmodul 4.2 mit mind. „ausreichend“ bewertet		(1/2)
Summen:		45	14						6

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

1) Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Business Management.

2) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.

II. Pflichtmodule in der Vertiefungsrichtung Marketing und Digitalisierung

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungsleistungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	studienbegleitend	Zulassungsvoraussetzungen		
M5	Digitales Marketing (Digital Marketing)	5	4	SUW		Pf			1
M6	Marken- und Produktmanagement (Brand and Product Management)	5	4	SUW		Pf		2)	1
M7	Marketing-Praxisprojekt und Marktforschungsmethoden (Marketing Project and Market Research Methods)	5	4	Pro		Pf			1
M8	Change-Management und Entrepreneurship (Change Management and Entrepreneurship)	5	4						1
M8.1	Change-Management	2,5	(2)	SUW		Prä, 15 Min.		2)	(1/2)
M8.2	Entrepreneurship	2,5	(2)	SUW	schrP, 60			2)	(1/2)
M9	Nachhaltiges Marketing-Management (Sustainable Marketing Management)	5	4	SUW		Prä, 30 Min.			1
M10	Strategic Management and Markets	5	4	SUW		StA m.P.		2)	1
M11	User Experience Management und Konsumentenverhalten (User Experience Management and Consumer Behaviour)	5	4	SUW		Pf		2)	1
M12	B2B-Marketing und Vertriebsmanagement (B2B-Marketing and Sales Management)	5	4	SUW	mdIP, 15				1
M13	Digital Intelligence und Service-Marketing (Digital Intelligence and Service Marketing)	5	4	SUW	schrP, 90				1
Summen:		45	36						9

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

2) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.

III. Pflichtmodule in der Vertiefungsrichtung Finance und Controlling

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungsleistungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	studienbegleitend	Zulassungsvoraussetzungen		
F5	Steuern und Controlling (Taxes and Controlling)	5	4	SUW		Pf			1
F6	Entrepreneurship	5	4						1
F6.1	Change-Management	2,5	(2)	SUW		Prä, 15 Min.		2)	(1/2)
F6.2	Entrepreneurial Finance	2,5	(2)	SUW	schrP, 60			2)	(1/2)
F7	Business Intelligence	5	4	SUW		StA			1
F8	Mergers & Acquisitions und Performance-Messung (Mergers & Acquisitions and Performance Measurement)	5	4	SUW	schrP, 90				1
F9	Anwendungen im Controlling (Use cases in Controlling)	5	4	SUW	schrP, 90				1
F10	Finance & Accounting	5	4	SUW	schrP, 90			2)	1
F11	Advanced Controlling & Performance Management	5	4	SUW		StA m.P.			1
F12	Risikomanagement (Risk Management)	5	4	SUW	elektrP, 90				1
F13	Corporate Finance	5	4	SUW	schrP, 90				1
Summen:		45	36						9

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

2) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.

Legende

Art der Lehrveranstaltung:	V SU	Vorlesung seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	Ü Pro Pr	Übung Projekt Praktikum	S SUW	Seminar seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen
Prüfungsleistungen im Semesterprüfungszeitraum:	schrP THE	schriftliche Prüfung Take-Home-Exam	mdIP elektrP	mündliche Prüfung elektronische Prüfung		
Studienbegleitende Prüfungsleistungen:	StA StA m.P. Kol	Studienarbeit Studienarbeit mit Präsentation Kolloquium	Pf Prä prLN	Portfolio-Prüfung Präsentation praktischer Leistungsnachweis	BA MA	Bachelorarbeit Masterarbeit
Leistungsnachweise bei Praktikum:	schrB	schriftlicher Bericht	schrB m.P.	schriftlicher Bericht mit Präsentation		
Sonstige:	LV SWS	Lehrveranstaltung Semesterwochenstunden	UE	Unterrichtseinheiten	TN m.E.	Teilnahme mit Erfolg